

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Bewilligungsvoraussetzungen	9
3.2 Gesetzliche Rechte und Pflichten.....	11
3.3 Beendigung der Bewilligung.....	14
3.4 Disziplinarrecht.....	15
3.5 Zusammenarbeit	15
3.6 Sanktionen.....	15
3.7 Übergangsbestimmungen	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	43
6. Regierungsvorlage	44

ZUSAMMENFASSUNG

Der liechtensteinische Treuhandsektor spielt eine wesentliche Rolle auf dem Finanzplatz Liechtenstein. Die Treuhänder sind wichtige Vertrauenspersonen ihrer Kunden. Für den zukünftigen Erfolg des Finanzplatzes sind ein modernes, international anerkanntes Rechtssystem, eine starke Aufsicht, Transparenz, eine effektive und glaubwürdige Missbrauchsbekämpfung sowie ein wirksamer Kundenschutz von grosser Bedeutung. Diese Faktoren sichern die Integrität und Qualität des Finanzplatzes.

In der Finanzplatzstrategie vom Februar 2019 formuliert die Regierung auf Basis von Prinzipien und Zielsetzungen die strategischen Massnahmen. Im Bereich des Treuhandwesens stellt die Stärkung des Kundenschutzes und die Verbesserung der Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften eine zentrale strategische Massnahme dar. Der Handlungsbedarf wird sowohl von der liechtensteinischen Treuhandkammer (THK) als auch der Finanzmarktaufsicht (FMA) geteilt.

Die Revision des Treuhändergesetzes dient der Förderung der internationalen Anerkennung, der langfristigen positiven Entwicklung des Treuhandsektors sowie der Qualitätssicherung.

Im Zentrum der vorgesehenen Änderungen steht die Einführung zusätzlicher gesetzlicher Pflichten wie bspw. der Vermeidung von Interessenkonflikten, der Governance, der Rechnungslegung und Berichterstattung sowie der externen Revision. Zudem sollen die Bewilligungsvoraussetzungen ergänzt und präzisiert werden. Bei der Beendigung von Bewilligungen wird auch die Erweiterung der Gründe für das Erlöschen und ausführlichere Bestimmungen zur Mandatsabwicklung vorgeschlagen, die auf der Praxiserfahrung der Standeskommission der THK aus Fällen der Vergangenheit basiert. Damit sollen bisherige Lücken geschlossen und mehr Klarheit geschaffen werden. Im Disziplinarrecht sollen der Anwendungsbereich von Disziplinarvergehen ausgedehnt sowie die Informationsrechte und -pflichten verbessert werden. Die neuen gesetzlichen Pflichten erfordern auch eine Anpassung der Vergehens- und Übertretungstatbestände. In den Übergangsregelungen werden angemessene Fristen zur Erfüllung der neuen Anforderungen festgelegt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Staatsanwaltschaft

Gerichte

Amt für Justiz

Vaduz, 9. Juli 2019

LNR 2019-962

P

1. AUSGANGSLAGE

Dem liechtensteinischen Treuhandsektor kommt beim Angebot von grenzüberschreitenden Vermögenslösungen eine wichtige Funktion zu. Die Treuhänder nehmen für ihre Kunden die Rolle des Beraters in verschiedensten Bereichen der Vermögenserhaltung ein und sind vor allem auch Vertrauenspersonen. Der Schutz dieses Vertrauens ist dabei nicht nur eine Aufgabe der Treuhänder und Treuhandgesellschaften selbst, sondern liegt in einem übergeordneten Interesse Liechtensteins.

Für den zukünftigen Erfolg des Finanzplatzes Liechtenstein als Standort für die Strukturierung und Verwaltung von Vermögen sind ein modernes, international anerkanntes Rechtssystem, eine starke Aufsicht, Transparenz, eine effektive und glaubwürdige Missbrauchsbekämpfung sowie ein wirksamer Kundenschutz von grosser Bedeutung. In der Finanzplatzstrategie der Regierung vom Februar 2019 stellen die Stärkung des Kundenschutzes und der Aufsicht über den Treuhandsektor eine zentrale strategische Massnahme im Bereich der Governance und Anerkennung dar. Diese strategische Massnahme wird umschrieben mit:

„Die Aufsicht über die Treuhänder wird im Interesse des Kundenschutzes und der internationalen Anerkennung verstärkt. Die Anforderungen für die Ausübung des Treuhänderberufs sollen präzisiert werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist laufend zu überprüfen. Die wirksame Durchsetzung entsprechender Aufsichts-massnahmen ist zu verbessern. Liechtensteinische Treuhänder müssen bezüglich ihres Unternehmens ein angemessenes Risikomanagement sowie ein internes

Kontrollsystem nachweisen. Interessenkonflikte müssen mit überprüfbaren Massnahmen erkannt, dokumentiert und vermieden werden. Eigengeschäfte sind verboten. Eine externe Revision soll verpflichtend werden. Unabhängige, griffige und transparente Disziplinar massnahmen sind zu garantieren. Die Zusammenarbeit der Behörden wird weiter verbessert, um eine effiziente Aufsicht zu ermöglichen.“

In den letzten Jahren hat es einige Anlassfälle gegeben, die das Ansehen der Treuhandbranche beschädigt haben. Diese verursachten teilweise erhebliche finanzielle Schäden bei Kunden und führten zu einem Vertrauensverlust und Reputationsschaden für den Finanzplatz. Die Erfahrungen in der Praxis aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass bei von Treuhändern begangenen Straftaten zum Teil auch eine finanzielle Schieflage und Schwächen in der Unternehmensführung sowie Interessenkonflikte (v.a. Eigengeschäfte wie bspw. Darlehensgewährung des Kunden an den Treuhänder und keine strikte Trennung von Kundengeldern und Eigenmitteln) bestanden. Solchen Missbräuchen und Fehlentwicklungen im Treuhandsektor muss rechtzeitig und wirksam begegnet werden können.

Ziel der gegenständlichen Revision ist es, die Qualität im Treuhandsektor zu sichern, das Vertrauen in die Branche zu stärken und möglichen Missbräuchen präventiv entgegen zu wirken. Eine Qualitätssteigerung in der Treuhandbranche wird auch das Vertrauen der Kunden in den Finanzplatz und die internationale Anerkennung des Treuhandsektors fördern. Hierfür bedarf es der Schaffung einer glaubwürdigen und transparenten Regulierung sowie einer darauf basierenden wirksamen Aufsicht. Die Revision soll auch zur langfristigen positiven Entwicklung des liechtensteinischen Treuhandsektors beitragen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Treuhändergesetz (TrHG) bezweckt insbesondere den Schutz der Kunden, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz sowie die Förderung des Zugangs zu internationalen Märkten und der Wettbewerbsfähigkeit. Zwischen der Regierung, der liechtensteinischen Treuhandkammer (THK) und der Finanzmarktaufsicht (FMA) besteht Einigkeit darüber, dass betreffend die Stärkung der Aufsicht über die Treuhänder Handlungsbedarf gegeben ist. Mit der gegenwärtigen Fassung des TrHG kann Missbräuchen und Fehlentwicklungen im Treuhandsektor nicht in genügendem Mass frühzeitig und wirksam begegnet werden. Dafür fehlen einige wichtige und effektive Instrumente.

Das Vertrauen in die Integrität des Finanzplatzes und eine hohe Qualität der Dienstleistungen sind Grundvoraussetzungen für den wirtschaftlichen Erfolg. Die Integrität des Finanzplatzes wird durch rechtskonformes und faires Verhalten aller Akteure abgesichert. Transparenz und klare Regeln sind dafür eine entscheidende Grundlage.

Um den Schutz der Kunden bestmöglich zu gewährleisten, das Vertrauen in den Finanzplatz zu stärken und die Qualität in der Treuhandbranche zu steigern, ist deshalb eine Anpassung des TrHG notwendig. Verschiedene Bestimmungen in der geltenden Fassung sollen den aktuellen Bedürfnissen und den internationalen Standards angepasst sowie bestehende Schwachstellen beseitigt und Gesetzeslücken geschlossen werden. Berücksichtigt werden auch die Erfahrungen aus der Praxis der FMA und der THK bzw. Standeskommission der THK. Dies wird die internationale Anerkennung des liechtensteinischen Treuhandsektors stärken. Die in der Vorlage vorgeschlagene Anlehnung an den von der Gruppe der Aufsichtsbehörden für internationale Finanzzentren (Group of International Finance Centre Supervisors, GIFCS) definierten und international anerkannten Standard zur Regulierung von Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen (Standard on

the Regulation of Trust and Corporate Service Providers, TCSPs) soll wesentlich dazu beitragen.

Insbesondere folgende Punkte erfordern eine Regelung bzw. Verbesserung im Gesetz:

- die Ergänzung und Präzisierung der Bewilligungsvoraussetzungen (insbesondere Vertrauenswürdigkeit und Bestellung einer externen Revision),
- die Aufnahme zusätzlicher gesetzlicher Pflichten (Vermeidung von Interessenkonflikten, Governance mit internem Kontrollsystem und Risikomanagement, Rechnungslegung und Berichterstattung, Verpflichtung zur jährlichen externen Revision),
- das gesetzliche Recht zur Auslagerung von Tätigkeiten,
- die Erweiterung der Erlöschensgründe,
- die Konkretisierung der Mandatsabwicklung,
- die Ausdehnung des Anwendungsbereichs bei Disziplinarvergehen,
- die Anpassung der Informationsrechte und -pflichten,
- der Befugnisse der FMA sowie
- der Vergehens- und Übertretungstatbestände.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Bewilligungsvoraussetzungen

Es ist vorgesehen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu ergänzen und zu präzisieren. Insbesondere die Bewilligungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit soll konkretisiert und durch ergänzende Sachverhalte vervollständigt werden. Zudem sollen wichtige weitere Bewilligungsvoraussetzungen wie bspw. die Bestellung einer externen Revision aufgenommen werden.

a) Vertrauenswürdigkeit

Ziel ist es, dass die FMA im Bedarfsfall früher einschreiten kann als dies bisher der Fall ist (nicht erst nach rechtskräftiger Anklageschrift oder einer rechtskräftigen Verurteilung). Derzeit ist es bspw. nicht möglich, einer Person die Bewilligung zu entziehen, die sich in Untersuchungshaft befindet.

In der bisherigen Praxis gab es Konstellationen, in denen ein bewilligter Treuhänder als Geschäftsführer in einer Treuhandgesellschaft tätig war, welche in Konkurs ging. In solchen Fällen konnte die Vertrauenswürdigkeit nicht abgesprochen und die Person erneut Geschäftsführer in einer anderen Gesellschaft werden. Diese Gesetzeslücke gilt es zu schliessen.

Wichtig ist, dass die FMA nicht in jedem Fall, sondern unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips in Abwägung aller konkreten Umstände des Einzelfalles das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen kann.

Zudem wird eine Lücke bei juristischen Personen geschlossen, indem die in Frage kommenden Tatbestände zur Vertrauenswürdigkeit auch für juristische Personen Anwendung finden.

b) Externe Revision

Eine neue Bewilligungsvoraussetzung ist die Bestellung einer externen Revision. Die entsprechende Verpflichtung zur externen Revision wird bei den gesetzlichen Pflichten geregelt (siehe Art. 22e). Die damit verbundenen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden in Art. 22g umschrieben. Die externe Revision erstellt im Rahmen der Aufsichtsprüfung einen Prüfbericht, aus dem sich ergibt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind

und die gesetzlichen Pflichten eingehalten werden (siehe Art. 22g Abs. 1 Bst. a). Dieser Prüfbericht ist der FMA zu übermitteln, welche diesen überprüfen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und begangene Gesetzesverletzungen festgestellt werden können.

Davon zu unterscheiden ist die Abschlussprüfung nach PGR. Dabei prüft der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ob Jahresabschluss und Jahresbericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (siehe Art. 22g Abs. 1 Bst. b). Die Ergebnisse werden im Prüfbericht gem. PGR festgehalten.

3.2 Gesetzliche Rechte und Pflichten

Das Thema „Governance“ hat eine zentrale Bedeutung bei den angestrebten Verbesserungen. Entsprechende gesetzliche Pflichten wie bspw. die Vermeidung von Interessenkonflikten sollen neu in den Gesetzestext aufgenommen werden. Weitere Punkte in diesem Zusammenhang sind das Risikomanagement und die interne Kontrolle, welche Eingang ins Gesetz finden sollen. Die Regelungen zur Governance sollen ein nachvollziehbares und verantwortungsvolles Handeln der Organe durch angemessene interne und externe Kontrollmechanismen sicherstellen.

a) Interessenkonflikte

Damit Interessenkonflikte erst gar nicht entstehen können, müssen Treuhänder und Treuhandgesellschaften bestimmte Pflichten zwingend erfüllen. Diese neue gesetzliche Regelung soll wesentlich dazu beitragen, dass allfälligen Missbräuchen und Straftaten zukünftig präventiv und wirksam begegnet werden kann. Treuhänder müssen im Interesse der Kunden und des Finanzplatzes sowie auch im eigenen Interesse alles daran setzen, dass keine Interessenkonflikte entstehen.

b) Auslagerung (Outsourcing)

Mit dem neu geplanten Recht, gewisse Tätigkeiten an Dritte auszulagern, soll insbesondere einem Bedürfnis von kleinen und mittleren Treuhandgesellschaften nachgekommen werden. Dies bietet die Chance einer Entlastung und Fokussierung auf die Kernaufgaben. Mit dieser Regelung wird Rechtssicherheit für eine bereits gelebte Praxis geschaffen. Durch das Outsourcing an einen Dritten wird der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft nicht von seiner bzw. ihrer Haftung befreit.

c) Finanzielle Solidität

Der Solvenz der Treuhänder und Treuhandgesellschaften muss ein verstärktes Augenmerk beigemessen werden. Deshalb wird eine gesetzliche Pflicht mit dem Erfordernis der ausreichenden finanziellen Mittel geschaffen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine finanzielle Schieflage eines Treuhänders oder einer Treuhandgesellschaft bereits in einem frühen Stadium erkannt und darauf entsprechend reagiert werden kann. Die Analyse von Fällen aus der Vergangenheit zeigte auf, dass nicht genügende finanzielle Mittel bzw. fehlende Liquidität ein signifikanter Indikator für ein bestehendes oder potenzielles Fehlverhalten sein können. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse durch den Wirtschaftsprüfer ermöglicht es, im Sinne eines Frühwarnsystems, finanziellen Schwierigkeiten und einem damit zusammenhängenden Missbrauchspotenzial wirksam zu begegnen.

d) Governance

Die Governance im Treuhandbereich soll gezielt gestärkt werden. Das Gesetz regelt neu die Grundsätze für die Einrichtung eines wirksamen Unternehmensführungssystems. Auf die auf dem Finanzplatz bestehenden unterschiedlichen

Grössen von Unternehmen im Treuhandbereich wird entsprechend Rücksicht genommen.

Neben dem Erfordernis des wirksamen internen Kontrollsystems müssen Treuhänder und Treuhandgesellschaften auch über ein wirksames und angemessenes Risikomanagement verfügen. Im Sinne des Legalitätsprinzips wird diese Pflicht neu auf Gesetzesstufe geregelt. Bisher war das Risikomanagement Bestandteil der Standesregeln der Treuhandkammer. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird dieses Erfordernis regelmässig prüfen und das Ergebnis im Prüfbericht an die FMA festhalten.

e) Rechnungslegung und Berichterstattung

Ein weiterer Schwerpunkt sind die verpflichtende Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften nach PGR, die Rechnungsprüfung durch die Verpflichtung zur externen Revision (sog. Abschlussprüfung) sowie die Aufsichtsprüfung für alle Treuhänder und Treuhandgesellschaften (siehe dazu auch Ziff. 3.1.b).

Die Berichterstattung beinhaltet die Einreichung des Geschäftsberichts des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft an die FMA (siehe Art. 22f) und den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die FMA (siehe Art. 22g Abs. 3).

Eine weitere damit zusammenhängende Neuerung sind die Aufgaben und Anzeigepflichten der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche in diesem Kapitel geregelt werden.

3.3 Beendigung der Bewilligung

a) Erlöschen

Im Gesetz sollen weitere Beendigungstatbestände aufgenommen werden, um bestehende Gesetzeslücken zu schliessen. Die dauernde Untersagung der Berufsausübung, die Einleitung der Liquidation sowie die rechtskräftige Konkursöffnung und die Abweisung des Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens sollen zum Erlöschen der Bewilligung von Gesetzes wegen führen.

b) Abwicklung von Mandaten

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regelung der Mandatsabwicklung verbesserungswürdig ist. Es sollen dazu genügende gesetzliche Grundlagen basierend auf der Erfahrung der Standeskommission aus den letzten Abwicklungsfällen geschaffen werden. Damit wird die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit erzielt.

Neu kommt der Standeskommission die Aufgabe zu, die Abwicklung von Mandaten sicherzustellen. Aufgrund ihrer Zusammensetzung ist die Standeskommission die am besten geeignete Stelle. Die Vertreter der Standeskommission haben das nötige Fachwissen und die erforderliche Erfahrung. Der zu erstellende Abwicklungsplan soll dabei als Richtschnur dienen.

Es zeigte sich auch, dass die rasche und laufende Kundenbetreuung bei der Abwicklung zentral ist. Damit wird ein wirksamer Kundenschutz erzielt und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt. Mit der Regelung über die Kostentragung wird eine weitere Gesetzeslücke geschlossen.

Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen für eine erfolgreiche Mandatsabwicklung ein wichtiger Faktor. Deshalb werden ergänzende Regelungen zu Informationsrechten und -pflichten aufgenommen.

3.4 Disziplinarrecht

Im Bereich des Disziplinarrechts soll der Geltungsbereich auf weitere Personengruppen erweitert werden. Diese Erweiterung ist sinnvoll, weil die FMA auch alle Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsleitung beaufsichtigt und im Bedarfsfall das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit verneint.

Die Standeskommission soll zu einem früheren Zeitpunkt einstweilige Massnahmen anordnen können. Auch im Disziplinarrecht bedarf es klarer Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere mit der FMA. Zudem soll der bereits heute in der Praxis existierende jährliche Tätigkeitsbericht der Standeskommission an die Regierung gesetzlich verpflichtend verankert werden.

3.5 Zusammenarbeit

Mit der Anpassung der Bestimmungen über die inländische Zusammenarbeit soll eine Verbesserung erreicht werden (siehe Art. 58 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 2). Die FMA benötigt zur Wahrnehmung einer effizienten und wirksamen Aufsicht auch vom Amt für Justiz (AJU) relevante Informationen. Diese Bestimmung erfüllt das Bedürfnis des AJU, eine genügende gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch mit der FMA zu schaffen.

3.6 Sanktionen

Wichtig für eine international anerkannte und wirksame Aufsicht ist ein strenges Sanktionenregime. Die Straftatbestände werden um die neuen gesetzlichen Pflichten ergänzt. Mit den Anpassungen wird auch eine Vereinheitlichung mit anderen Finanzmarktaufsichtsgesetzen hinsichtlich der Qualifikation von Tatbe-

ständen als Vergehen oder Übertretung und der Strafbarkeit von juristischen Personen erzielt.

3.7 Übergangsbestimmungen

Die neuen Anforderungen im Gesetz bedingen Übergangsregelungen. Mit den vorgeschlagenen Übergangsfristen soll den bereits bewilligten Treuhändern und Treuhandgesellschaften ausreichend Zeit eingeräumt werden, um den Neuerungen nachzukommen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 Bst. b

Art. 5 Abs. 1 Bst. i enthält eine neue Bewilligungsvoraussetzung. Neu hat der Antragsteller eine Revisionsstelle namhaft zu machen (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 22e). Letztere hat diverse gesetzliche Aufgaben wahrzunehmen (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 22g).

Die in Art. 5 Abs. 1 Bst. i vorgenommene Ergänzung bedingt die Anpassung von Abs. 2 Bst. b.

Zu Art. 6 Abs. 2 Bst f. und h

Bst. f

Art. 6 definiert die Vertrauenswürdigkeit. Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Kann-Vorschrift, wonach der FMA ein entsprechender Entscheidungsspielraum eingeräumt ist. Nach dem bisherigen Bst. f kann die Vertrauenswürdigkeit unter anderem dann als nicht gegeben beurteilt werden, wenn eine rechtskräftige „Anklageschrift“ vorliegt. Dies führte in der Praxis zu der unbefriedigenden Situation, dass die FMA beispielsweise bei der Inhaftierung (Untersuchungshaft) eines Treuhänders keine Handhabe hatte, die Bewilligung zu entziehen. Auch gilt es zu

bedenken, dass bis zur Erhebung einer Anklageschrift Monate vergehen können und die FMA bis dahin die Vertrauenswürdigkeit nicht absprechen kann und folglich auch keine Möglichkeit hat, die Bewilligung zu entziehen.

Neu kann nach Bst. f das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit dann als nicht gegeben beurteilt werden, wenn gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist. Folglich sind bei der Eröffnung eines Strafverfahrens auch jene Fälle mitumfasst, welche diversionell erledigt worden sind. Unter Diversion versteht man die Beendigung eines Strafverfahrens ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten. Eine Diversion kommt nur dann in Betracht, wenn der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt hinreichend geklärt ist und eine hohe Verurteilungswahrscheinlichkeit gegeben ist. Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, wird die FMA im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen haben. Im Regelfall wird die Rechtskraft bzw. zumindest die rechtskräftige Anklageerhebung abzuwarten sein. Der bestehende Bst. f wird dahingehend überarbeitet, dass der Wortlaut „in dessen Rahmen eine rechtskräftige Anklageschrift vorliegt“ gestrichen wird.

Bst. h

Nach geltendem Recht konnte die FMA die Vertrauenswürdigkeit nur in Zweifel ziehen, wenn gegen den Antragsteller als natürliche Person der Konkurs eröffnet wurde. Es bestand dahingehend eine Gesetzeslücke, dass eine natürliche Person vertrauenswürdig blieb, wenn sie beispielsweise mit ihrer Treuhandgesellschaft in Konkurs ging. Die neue Bestimmung soll diese Lücke schliessen.

Neu ist in Abs. 2 Bst. h vorgesehen, dass die FMA die Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen kann, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren in einer von der FMA nach Art. 5 FMAG spezialgesetzlich bewilligten juristischen Person, das Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung

mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, als Geschäftsführer fungiert hat.

Da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt, wird die FMA im Einzelfall auch hier eine Interessensabwägung vorzunehmen haben. In diesem Rahmen hat der Antragsteller bspw. die Möglichkeit, darzulegen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Lage bei der juristischen Person und der persönlichen (verbesserten) Fähigkeiten des Geschäftsführers die zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann und die Geschäftsführung in der Lage ist, die Treuhandgesellschaft erfolgreich zu führen.

Zu Art. 14 Abs. 1 Bst. d, g und h und Abs. 2 Bst. b

Nach Bst. d des geltenden Rechts findet bei Treuhandgesellschaften eine Aktionariatskontrolle statt. Qualifiziert Beteiligte haben den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Gesellschaft zu stellenden Ansprüchen zu genügen. Damit die Aufsicht wirksam gestaltet werden kann, werden qualifiziert beteiligte Personen auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin geprüft. Dies entspricht auch der gängigen Praxis der FMA. Durch Einfügung des Wortlautes „vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 sind“ soll klargestellt sein, dass qualifiziert beteiligte Personen vertrauenswürdig sein müssen.

Die gegenständlichen Bestimmungen betreffend die Vertrauenswürdigkeit zielen ausschliesslich auf natürliche Personen ab. Nach bisherigem Recht wurde folglich die Vertrauenswürdigkeit nur bei natürlichen Personen geprüft. Dies stellt eine Gesetzeslücke dar. Neu wird vorgesehen, dass auch juristische Personen auf ihre Vertrauenswürdigkeit hin gemäss Art. 6, ausgenommen Bst. e und h, überprüft werden. Zum Nachweis hierfür muss die Treuhandgesellschaft der FMA unter anderem eine Bestätigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit beibringen.

Durch den neu aufgenommenen Bst. h wird wie bei natürlichen Personen auch bei juristischen Personen die Benennung einer externen Revision ebenfalls zur Bewilligungsvoraussetzung (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 22e).

Die in Art. 14 Abs. 1 Bst. h vorgenommene Ergänzung bedingt die Anpassung von Bst. b.

Überschrift vor Art. 19

Kapitel III. „Rechte und Pflichten“ wird neu unterteilt in „A. Allgemeines“ (Überschrift vor Art. 19), „B. Governance“ (Überschrift vor Art. 22a) und „C. Rechnungslegung und Berichterstattung“ (Überschrift vor Art. 22d).

Im Abschnitt „A. Allgemeines“ werden folgende Bestimmungen neu eingefügt: Art. 21a (Interessenskonflikte), Art. 21b (Auslagerung), Art. 21c (finanzielle Solidität).

Zu Art. 20 Abs. 2 Bst. g und h

Nach bisherigem Recht sind die Vorgaben an das Risikomanagement in den Standesrichtlinien enthalten. Da neu das Risikomanagement als Teil der Governance auf Gesetzesstufe geregelt ist, wird der bisherige Bst. g obsolet (siehe Erläuterungen zu Art. 22c).

Neu werden in den Standesrichtlinien die Prozesse zur Mandatsübertragung geregelt. Aufgrund dieser Anpassungen wird der Wortlaut des bestehenden Bst. g durch den neuen Wortlaut „die Prozesse zur Mandatsübertragung“ ersetzt.

Der bisherige Bst. h wird aufgehoben, da diese Pflicht nunmehr in Art. 21a normiert ist.

Zu Art. 21a

Art. 21a wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Im bisherigen Recht gab es keine Regelungen hinsichtlich Interessenskonflikte, insbesondere zu Eigengeschäften. Einzig die Standesrichtlinien gaben bisher vor, dass Treuhänder zur Vermeidung von Interessenskonflikten Vorkehrungen zu treffen haben. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Vermischung von Interessen sowie Eigen- und Fremdgeldern mitursächlich für Verfehlungen von Treuhändern und Treuhandgesellschaften waren. Im Hinblick auf die Verbesserung des Kundenschutzes wird zur Vermeidung von Interessenskonflikten Art. 21a neu im Gesetz aufgenommen.

Nach Abs. 1 Bst. a ist der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft zur strikten Trennung von Kundengeldern und Eigenmitteln verpflichtet. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass fremde Gelder immer auf einem Anderkonto (ein im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto) oder einem Konto, lautend auf den Namen des Kunden, bei einer Bank eingezahlt wird. Die rein buchhalterische Trennung von Fremd- und Eigenmitteln ist nicht ausreichend. Die Trennung muss tatsächlich erfolgen. Ferner hat der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft über die Fremdgelder Aufzeichnungen zu führen, die es ihm bzw. ihr ermöglichen, jederzeit darüber Rechnung zu legen.

Da Eigengeschäfte mit widerstreitenden Interessen unzulässige Interessenskonflikte sind, wird in Bst. b explizit das Verbot von Eigengeschäften geregelt.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben geeignete Massnahmen zur vorzeitigen Erkennung allfälliger Interessenskonflikte zu treffen. Liegt letztlich ein Interessenskonflikt vor und wurde dieser erkannt, hat der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft den Sachverhalt in allen Einzelheiten zu dokumentieren und die Interessenskonflikte schriftlich zu beschreiben. Lässt sich der Interessenskonflikt nicht vermeiden, ist er dem Kunden oder berechtigten Beteiligten offen zu legen. Ferner sind Treuhänder und Treuhandgesellschaften zur Offenle-

gung aller dokumentierten Fälle durch Vorlage beim Prüfer im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach Art. 22e verpflichtet.

Abs. 2 definiert den Begriff „Eigengeschäfte“. Der Begriff „Vorteil“ darf nicht zu eng ausgelegt werden. Ein Vorteil besteht regelmässig bei Zuwendungen, denen einerseits keine adäquate Gegenleistung gegenüber steht, und insbesondere bei Geschäften, bei denen der Treuhänder nicht Zug um Zug seine Gegenleistungen zu erbringen hat. Beispielsweise besteht der Vorteil bei einem zu marktüblichen Konditionen verzinsten Darlehen regelmässig darin, sich Liquidität zu verschaffen. Dies widerspricht insbesondere der Voraussetzung der finanziellen Solidität und es entstehen aufgrund der offenen Verpflichtungen zwangsläufig Interessenkonflikte beim Treuhänder.

Als Eigengeschäfte gelten insbesondere:

- Gewährung von Darlehen, Krediten, Vorschüssen;
- die Vermietung, Verpachtung oder unentgeltliche Überlassung von Immobilien;
- die Überlassung von Gegenständen aller Art;
- jede Form von Schenkung und Vermögensübertragung sowie Zuwendungen aus Rechtsträgern an den Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft oder Nahestehende.

Unter „Personen“ in Abs. 2 fallen neben natürlichen Personen auch Verbandspersonen und Gesellschaften ohne Persönlichkeit sowie ausländische Rechtsträger.

In Abs. 3 wird eine Verordnungskompetenz der Regierung geschaffen.

Zu Art. 21b

Art. 21b wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Durch die neuen Anforderungen an die Unternehmensführung wurde das Gesetz betreffend Qualität und Standard den anderen Finanzmarktgesetzen angeglichen. Gerade für kleine und mittlere Treuhandgesellschaften mit ihren beschränkten Kapazitäten bedeutet Outsourcing eine Chance, professionelle Strukturen kostengünstig aufzubauen und sich gleichzeitig auf die Kernkompetenzen zu fokussieren.

Durch das Outsourcing soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte Aufgaben an Dritte auszulagern. Dies ist insbesondere notwendig, wenn erhöhte technische Anforderungen bewältigt werden müssen. Zu denken ist dabei an Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem, dem Risikomanagement, der Steuerberatung und der Buchhaltung. Teilweise ist die Auslagerung dieser Tätigkeiten bereits ohnehin gängige Praxis und wird dafür eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen. Nicht ausgelagert werden dürfen die Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b (Gründungstätigkeiten, Übernahme von Verwaltungsmandaten nach Art. 180a PGR sowie die Übernahme von Treuhänderschaften) sowie Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung.

Durch das Outsourcing an einen Dritten wird der Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft nicht von seiner bzw. ihrer Haftung befreit. Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeiten sicherzustellen. Sie haben für die notwendigen Instruktionen sowie für die zweckmässige Überwachung und Kontrolle des Outsourcing-Dienstleisters zu sorgen. Die Fähigkeit der FMA, die Einhaltung der Pflichten des Treuhänders und der Treuhandgesellschaften zu überwachen, darf durch die Auslagerung der Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Abs. 4 statuiert im Falle von Änderungen in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten eine Informationspflicht an die FMA.

In Abs. 5 wird klargestellt, dass Art. 21b die Bestimmungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung unberührt lässt.

Zu Art. 21c

Art. 21c wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Wie dies analog in anderen Finanzmarktgesetzen statuiert ist, soll die finanzielle Solidität der Treuhänder und Treuhandgesellschaften sichergestellt sein und überprüft werden. Im Gegensatz zu den anderen einschlägigen Finanzmarktgesetzen (BankG, VVG und VersAG) werden im Gesetz allerdings keine konkreten Eigenmittel (z.B. Mindestkapital) vorgesehen, sondern ist lediglich der sichere Fortbetrieb des Unternehmens sicherzustellen. Dies bedeutet im Vergleich zu anderen Finanzmarktteilnehmern eine Erleichterung. Somit wird auch den kleinen Treuhandgesellschaften und dem einzelnen Treuhänder Rechnung getragen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass entsprechende Anlassfälle sehr oft in Verbindung mit einer finanziellen „Schieflage“ und somit mit fehlender Liquidität gestanden haben.

Die finanzielle Solidität wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach Art. 22e durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüft. Bei Neuerteilung einer Bewilligung kann anhand einer Eröffnungsbilanz die finanzielle Lage des Unternehmens überprüft werden.

Damit der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihren bzw. seinen Verpflichtungen nachkommen kann, haben der Treuhänder und die Treuhandgesellschaft sicherzustellen, dass der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und Protokolle sowohl des Verwaltungsrates als auch der Geschäftsführung nehmen kann.

Die Überprüfung der finanziellen Solidität wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen (vgl. Art. 22g). Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben der FMA eine entsprechende Bestätigung abzugeben, dass der Treuhänder oder die Treuhandgesellschaft über genügend Liquidität bzw. ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die laufenden Verpflichtungen wie bspw. Haftpflichtversicherungsprämien, Löhne, Mitgliederbeiträge sowie Gebühren und Abgaben erfüllen zu können.

Überschrift vor Art. 22a

Im Abschnitt „B. Governance“ werden folgende Bestimmungen neu eingefügt: Art. 22a (Grundsatz), Art. 22b (Interne Kontrolle) und Art. 22c (Risikomanagement).

Zu Art. 22a

Art. 22a wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Die gesetzliche Voraussetzung an die Unternehmensführung der Treuhänder und Treuhandgesellschaften soll wie bei den anderen Finanzmarktteilnehmern (Verögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Banken) auf Gesetzesstufe geregelt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden soll.

Die Praxis hat gezeigt, dass neben der finanziellen Solidität auch Mängel im Bereich der Unternehmensführung und -organisation zu Fehlverhalten geführt haben. Ebenso gab es Fälle, bei welchen die mangelnde Unternehmensorganisation zum Konkurs der Treuhandgesellschaft führte. Dies führte zum Nachteil für Kunden und resultierte in einem Vertrauensverlust des Finanzplatzes.

Um der potenziell schädigenden Wirkung dieser Schwäche entgegenzuwirken, soll im Gesetz die Governance normiert werden. Für Treuhänder und Treuhand-

gesellschaften besteht die Möglichkeit eines Outsourcings einzelner Bereiche (vgl. hierzu Erläuterungen zu Art. 21b).

Die Governance – als Prinzip einer soliden und vorsichtigen Geschäftsführung – soll ein Erfassen und Überwachen der relevanten Geschäftsrisiken mit den erforderlichen Ressourcen sicherstellen. Die wesentlichen Funktionen der Governance sind: Risikomanagement und interne Kontrolle. Diese werden im Einzelnen in den nachfolgenden Vorschriften umschrieben und konkretisiert (vgl. Art. 22b und 22c). Die Governance hat im Hinblick auf die Grösse, die Art, den Umfang und die Komplexität der Tätigkeiten des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft angemessen zu sein. Obwohl keine unverhältnismässigen Anforderungen an eine Governance zu stellen sind, ist doch zu gewährleisten, dass mit Blick auf das konkrete Unternehmen ein System vorhanden ist, welches eine solide und vorsichtige Geschäftsführung ermöglicht und überwacht.

Abs. 2 konkretisiert Erfordernisse, welchen für das Funktionieren der Governance zu genügen ist. Zuvorderst steht die Aufgabe, eine transparente Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung von Zuständigkeiten zu schaffen. Dazu gehört auch das Sicherstellen eines wirksamen Systems zur Übermittlung von Informationen.

Die Überprüfung der Governance wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen (vgl. Art. 22g).

Zu Art. 22b

Art. 22b wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften müssen über ein wirksames Kontrollsystem verfügen. Dieses dient der Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die an ein Unternehmen zu stellen sind. Die interne Kontrolle stellt einen zentra-

len Bestandteil der Governance dar. Das interne Kontrollsystem muss mit Rücksicht auf die Anzahl und Komplexität der Mandate sowie die Anzahl der Mitarbeiter angemessen und verhältnismässig sein. Eine effiziente Kontrolle ist sicherzustellen.

Zu Art. 22c

Art. 22c wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben geeignete Massnahmen zu treffen, damit Entwicklungen, welche geeignet sind den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden, frühzeitig erkannt werden können. Sie haben hierzu ein auf das Unternehmen zugeschnittenes Risikomanagement einzurichten und entsprechende Verantwortlichkeiten zu definieren. Das Risikomanagement hat die operationellen Risiken zu erkennen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um typische unternehmerische Risiken, die mit dem Treuhandgeschäft einhergehen (Rechts-, Cross-Border-, Liquiditäts-, Reputations-, Cyberrisiken etc.). Die Umsetzung des Risikomanagement erfolgt dabei über ein Konzept zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der für den Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft wesentlichen Risiken. Wenn die Risiken identifiziert und bewertet sind, werden sie für die Entscheidungsträger aufbereitet. Auch die Dokumentation und Berichterstattung ist Aufgabe des Risikomanagements. Ein funktionierendes Risikomanagementsystem verlangt eine angemessene interne Berichterstattung an die verantwortlichen Organe der Treuhandgesellschaft, damit unter anderem bei akut auftretenden Risiken schnell reagiert werden kann. Ebenso haben Einzelunternehmen einen Bericht zu erstellen, dieser wird im Rahmen der Aufsichtsprüfung (Art. 22e) geprüft.

Überschrift vor Art. 22d

Im Abschnitt „C. Rechnungslegung und Berichterstattung“ werden folgende Bestimmungen neu eingefügt: Art. 22d (Rechnungslegung), Art. 22e (Verpflichtung

zur externen Revision), Art. 22f (Geschäftsbericht), Art. 22g (Aufgaben der Wirtschaftsprüfer) und Art. 22h (Anzeigepflichten).

Zu Art. 22d

Art. 22d wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Nach geltendem Recht gibt es keine Vorgaben zur Rechnungslegung im Treuhändergesetz. Neu werden nun Rechnungslegungsvorschriften analog dem VVG eingeführt. Dies bedeutet, dass Treuhänder und Treuhandgesellschaften zukünftig ihre Jahresrechnungen und gegebenenfalls die konsolidierten Jahresrechnungen unabhängig von ihrer Organisations- und Rechtsform durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen müssen (Abschlussprüfung). Eine prüferische Durchsicht (Review) ist nicht mehr ausreichend.

Zu Art. 22e

Art. 22e wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Damit eine laufende Aufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten gewährleistet und die Risikominimierung für Fehlverhalten der Beaufsichtigten (finanzielle Solidität, Organisationsstruktur, etc.) vervollständigt wird, sind Treuhänder und Treuhandgesellschaften wie andere Finanzintermediäre verpflichtet, einen externen Wirtschaftsprüfer bzw. eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bestellen.

Bei dieser spezialgesetzlichen Prüfung geht der Umfang weiter als bei einer Abschlussprüfung. Es sind zusätzlich aufsichtsrechtliche Prüfungen und Berichterstattungen vorzunehmen (vgl. Erläuterungen zu Art. 22g).

Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist generell befugt neben der Abschlussprüfung gemäss PGR auch die neue spezialgesetzliche

Aufsichtsprüfung nach TrHG durchzuführen. Es liegt allerdings im Ermessen des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft, ob er oder sie für beide Prüfungen ein und dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. denselben Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Wer zur Ausübung der Funktion als Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft befähigt ist hat die Unabhängigkeitsbestimmungen des PGR sowie der berufsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Abs. 3 regelt die Kosten der Revision. Die Kosten der ordentlichen Revision haben die Treuhänder bzw. die Treuhandgesellschaft zu tragen. Diese Revisionskosten richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif. Eine Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt. Diese Einschränkung ist notwendig, um eine unter Umständen schädliche Beeinflussung der Revisionsstellen von wirtschaftlicher Seite her zu reduzieren.

Zu Art. 22f

Art. 22f wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Wie auch in anderen Finanzmarktgesetzen (VVG, VersAG, BankG) vorgesehen, haben Treuhänder und Treuhandgesellschaften neu spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der FMA deren Geschäftsbericht (Jahresabschluss und Jahresbericht) einzureichen.

Der Geschäftsbericht wird seitens der FMA zu aufsichtsrechtlichen Zwecken benötigt. Die Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung) gewährt der FMA Einblick in die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines Be-
willigungsträgers im vergangenen Geschäftsjahr. Der Jahresbericht vermittelt der FMA Informationen über den Geschäftsverlauf des vergangenen Geschäftsjahres und erläutert die Jahresrechnung.

Klarzustellen ist, dass die FMA nicht verpflichtet ist, den Geschäftsbericht zu prüfen (siehe Erläuterungen zu Art. 22g).

Zu Art. 22g

Art. 22g wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. dem Wirtschaftsprüfer obliegt insbesondere die Prüfung, ob:

- die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd erfüllt sind;
- sämtliche Berufspflichten nach dem Gesetz (hierzu zählt auch die Pflicht zur Einhaltung der Standesregeln) erfüllt sind; und
- der Geschäftsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen der Aufsichtsprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch die laufende Zahlungsfähigkeit und die Fähigkeit der Unternehmensfortführung.

Die Prüfergebnisse haben die Revisionsstellen in ihrem Bericht festzustellen und der FMA zu übermitteln.

Nach Abs. 4 meldet der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Standeskommission Verstöße gegen die Standesrichtlinien, die sie im Rahmen der Prüfung festgestellt hat.

Zu Art. 22h

Art. 22h wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide schriftlich melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die insbesondere:

- einen Verstoß gegen die Bewilligungsvoraussetzungen oder die gesetzlichen Pflichten darstellen könnten;
- eine mit der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft betrauten Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten; oder
- dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einen Vorbehalt gestellt wird.

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA nach Treu und Glauben Sachverhalte nach Abs. 1 zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht (Abs. 3). Die Erfüllung der Informationspflicht zieht somit insoweit keinerlei Haftung für den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach sich. Eine Unterlassung der Meldung führt jedoch zu einer Bestrafung gemäss Art. 80 Abs. 2 Bst. e.

Zu Art. 24 Abs. 1 Bst e bis h

Bestehende Gesetzeslücken werden durch die Erweiterung der Erlöschenstatbestände geschlossen. Dies trägt zu einer weiteren Erhöhung des Schutzes des Finanzplatzes, der Reputation und insbesondere der Kunden bei. Zur Vervollständigung werden neue Tatbestände aufgenommen.

Nach Bst. e erlischt die Bewilligung notwendigerweise, wenn die Berufsausübung in einem Disziplinarverfahren auf Dauer untersagt worden ist.

Wird die Einleitung der Liquidation des Bewilligungsinhabers beschlossen, so erlischt die Bewilligung nach Bst. f von Gesetzes wegen. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass sämtliche Mandate des Treuhänders bzw. der Treuhandgesellschaft vor der Einleitung der Liquidation übertragen bzw. abgewickelt werden müssen.

Zwischen der Beschlussfassung über den Konkurs und der Löschung im Handelsregister wurde in der Praxis eine zeitliche Lücke festgestellt, die durch diese Regelungen geschlossen wird. Somit erlischt die Bewilligung, wenn der Konkurs des Bewilligungsinhabers rechtskräftig eröffnet worden ist (Bst. g).

Wird der Konkursantrag des Bewilligungsinhabers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so erlischt die Bewilligung ebenfalls (Bst. h).

In der Praxis kam es vor, dass von einem Konkursgericht die Löschung einer Treuhandgesellschaft im Handelsregister angeordnet wurde. Bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Löschung würde die Gesellschaft noch immer im Besitz einer Bewilligung sein und auf der Liste der Treuhandgesellschaften geführt werden. Dieser Zustand wird mit den neuen Tatbeständen (Bst. g und h) bereinigt.

Zu Art. 27

Art. 27 Abs. 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Bisher war in Art. 27 vorgesehen, dass die Standeskommission die Abwicklung der Mandate koordiniert. Die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass der unbestimmte Begriff „koordiniert“ zu Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird unter anderem der Wortlaut „koordinieren“ durch „sicherzustellen“ ersetzt.

Zu den Aufgaben der Standeskommission nach Abs. 1 gehören insbesondere, sich in einem ersten Schritt einen Überblick über die einzelnen Mandate zu verschaffen, in weiterer Folge die „Kunden“ zu kontaktieren sowie „die Kunden“ betreffend dem Mandatsübertrag zu unterstützen. Die Abwicklung finanzieller Verpflichtungen fällt hingegen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 27a).

Abs. 2 statuiert, dass die Standeskommission einen Abwicklungsplan zu erstellen hat. Dieser hat Angaben über die für diese Aufgaben verantwortlichen Personen

und die Kriterien für die Übernahme von Mandaten durch Treuhänder und Treuhandgesellschaften zu enthalten.

Die verantwortliche Person für die Abwicklung (Abs. 2 Bst. a) wird grundsätzlich die Standeskommission sein. In aussergewöhnlichen Fällen (vom zeitlichen oder arbeitsmässigen Umfang her) hat die Standeskommission allerdings die Möglichkeit, die Abwicklung an eine dafür qualifizierte Drittperson oder Drittgesellschaft zu delegieren. Die Standeskommission bleibt auch im Falle einer Delegation für die Abwicklung verantwortlich und hat aus Gründen der Interessenskollision dafür Sorge zu tragen, dass der Delegierte selbst keine Mandate übernimmt.

Ist im Falle einer Beendigung einer Bewilligung eine ordentliche Abwicklung nicht gewährleistet, beispielsweise der Treuhänder verstirbt bei einem Unfall, hat die Standeskommission die rasche und laufende Kundenbetreuung sicherzustellen (Abs. 3). Hierdurch wird einem „Verwaisen der Mandate“ wirksam entgegengewirkt (vgl. hierzu BuA 2013 Nr. 42, S. 91). Dies beschränkt einen möglichen Schaden der Reputation, indem von der Standeskommission umgehend Hilfestellung bereitgestellt wird.

Zu Art. 27a

Art. 27a wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Die Praxis hat gezeigt, dass bei der Abwicklung die Zusammenarbeit zwischen der Standeskommission und den unterschiedlichen Behörden und Gerichten eine wesentliche Rolle spielt. Daher wird die Zusammenarbeit bei der Abwicklung nun separat im Art. 27a neu geregelt.

Abs. 1 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen Art. 27 Abs. 2. Da der Begriff „Auftraggeber“ offensichtlich fälschlicherweise Eingang in das bisher geltende Recht gefunden hat, war dieser nunmehr ersatzlos zu streichen.

Die Erkenntnisse aus den bisher durchgeführten Abwicklungsverfahren haben gezeigt, dass die Abwicklung von Mandaten zumeist durch den konkursbedingten Untergang einer Treuhandgesellschaft bedingt war oder zumindest im engen zeitlichen Zusammenhang hierzu gestanden ist. Bei einem solchen Szenario ist eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen Standeskommission und Masseverwalter von essentieller Bedeutung.

Dem Masseverwalter obliegt vor allem: die Sichtung und Verwaltung der Konkursmasse, das Einbringlich machen von Ansprüchen, die Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen, die Prüfung der angemeldeten Forderungen, die Führung notwendiger Prozesse, die Verwertung des Konkursvermögens sowie die Verteilung des Erlöses an die Gläubiger. Im Gegensatz hierzu ist die Standeskommission im Konkursverfahren aus Gründen des Kundenschutzes für die „Abwicklung der Mandate“ verantwortlich. Der Masseverwalter und die Standeskommission haben gleichlaufende Interessen zu verfolgen. Im Falle eines Interessenskonflikts hat auf Antrag des Masseverwalters oder der Standeskommission der Konkursrichter zu entscheiden.

Zu Art. 27b

Art. 27b wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Nach Abs. 1 erfolgt die Kostentragung grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip.

Neue Treuhänder oder Treuhandgesellschaften, die Mandate übernehmen, haben auch die mit der Übertragung angefallenen Kosten zu tragen. Diese Kosten können im Zusammenhang mit der Aufarbeitung oder anderem administrativen Aufwand eines Mandates anfallen (Abs. 2).

Die Standeskommission hat die angefallenen Kosten für das einzelne Mandat zu plausibilisieren.

Zu Art. 35

Art. 35 regelt den Geltungsbereich der Standesrichtlinien. Bislang waren die Standesrichtlinien lediglich für bewilligte natürliche und tatsächlich leitende Personen (Geschäftsführer) anwendbar. Nach geltendem Recht müssen Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung vertrauenswürdig sein und sind von der FMA vorgängig zu genehmigen. Dies bedingt eine Ausdehnung des Geltungsbereiches der Standesrichtlinien auf die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsleitung einer Treuhandgesellschaft.

Zu Art. 38 Abs. 1, 6 und 7

Die Regelung in Abs. 1 entspricht im Hinblick auf das Verfahren zur Anordnung von einstweiligen Massnahmen dem bisherigen Recht.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Hürden zur Ergreifung von einstweiligen Massnahmen bisher zu hoch waren (rechtskräftige Anklageschrift).

Neu ist in Abs. 1 vorgesehen, dass einstweilige Massnahmen auch dann möglich sein sollen, wenn gegen den Treuhänder im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist. Mit dieser Anpassung soll sichergestellt werden, dass schneller und früher im Hinblick des Kundenschutzes reagiert werden kann. So soll beispielsweise, wenn gegen einen Treuhänder im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist, die Standeskommission im Sinne des Kundenschutzes und der Schadensabwehr die Geschäftstätigkeit des Treuhänders überwachen.

Für die Tragung der Kosten gilt Art. 27b Abs. 1 sinngemäss.

Die Standeskommission kann die FMA um Amtshilfe ersuchen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die FMA kann im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrollpflichten Massnahmen nach Art. 55 ergreifen.

Zu Art. 41

Nach bisherigem Recht musste die Standeskommission das Disziplinarverfahren unterbrechen, wenn wegen des dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafgerichtliches oder aufsichtsbehördliches Verfahren geführt wird. Neu soll Art. 41 eine Kann-Vorschrift werden, da allenfalls ein Disziplinarvergehen bereits vor Vollendung einer strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verurteilung vorliegt.

Zu Art. 42a

Art. 42a wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Nach bisherigem Recht informierte die Standeskommission die FMA lediglich darüber, welche Entscheide sie gefällt hat. Neu soll die FMA bereits über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens informiert werden. Ziel ist es, dass die FMA möglichst frühzeitig informiert wird. Nur so kann eine zeitnahe Entscheidung über einen allfälligen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf getroffen werden. Auch hat die Standeskommission die FMA über die Unterbrechung oder Einstellung des Disziplinarverfahrens sowie über die Anordnung, Sistierung oder Aufhebung einstweiliger Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Nach Abs. 2 kann die Untersuchungsperson die FMA über die Durchführung von Untersuchungen nach Art. 43 informieren.

Zu Art. 42b

Art. 42b wird neu in den Gesetzestext eingefügt.

Neu soll in Art. 42b die Zusammenarbeit zwischen der FMA und der Standeskommission präzisiert werden. Aufgrund der Einleitung eines Disziplinarverfahrens können bereits Anhaltspunkte vorliegen, die für die FMA von aufsichtsrechtlicher Relevanz sein können. Somit ist es angezeigt, dass, wenn wegen des einem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts ein Disziplinarverfahren

eingeleitet worden ist, der FMA das Recht auf Akteneinsicht in den betreffenden Verfahrensakt zukommt.

Nach Abs. 2 informieren die Untersuchungsperson und die Standeskommission bei Bedarf von sich aus die FMA.

Zu Art. 42c

Art. 42c wird neu eingefügt.

Damit die Regierung ihre Oberaufsicht über die Standeskommission wahrnehmen kann, hat die Standeskommission der Regierung jährlich einen anonymisierten Bericht über ihre Tätigkeit, einschliesslich einer detaillierten Darstellung aller Disziplinaruntersuchungen und Disziplinarverfahren, zu übermitteln. Unter der detaillierten Darstellung ist zu verstehen, dass daraus die Anzahl und Art der eingeleiteten Untersuchungen und Verfahren ersichtlich sein muss. Diese muss zudem Ausführungen zum Stand beziehungsweise Ausgang der Untersuchungen und Verfahren enthalten.

Dieser Tätigkeitsbericht wird bereits im Rahmen der Plenarversammlung der THK deren Mitgliedern zugänglich gemacht. Es steht der THK frei den Bericht zu veröffentlichen.

Nach Abs. 2 ist der Jahresbericht jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen und bis spätestens 30. April des folgenden Jahres bei der Regierung einzureichen.

Zu Art. 54 Abs. 1 Bst. g

Die Erweiterung der Aufgaben der FMA ist bedingt durch die Gesetzesanpassung in Art. 22g. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt der FMA den Prüfbericht nach Art. 22g Abs. 3 zur Überprüfung.

Zu Art. 55 Abs. 2 Bst. d und e und Abs. 5

Werden der FMA Tatsachen bekannt, die einen Entzug der Bewilligung rechtfertigen würden, kann sie stattdessen die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan (Mitglieder der Verwaltung oder Mitglied der Geschäftsleitung) der Treuhandgesellschaft verlangen (Abs. 2 Bst. d).

In Bst. e soll verdeutlicht werden, dass die FMA Entscheidungen und Verfügungen erlassen kann.

Zu Art. 58 Abs. 1

Bei der letzten Totalrevision wurden die „exekutionsrechtlichen Entscheide“ versehentlich nicht aufgenommen. Dieses legislative Versäumnis soll mit der nunmehrigen Revision bereinigt werden. Der Wortlaut in Art. 58 Abs. 1 wird dementsprechend ergänzt.

Zu Art. 59 Sachtitel und Abs. 2

Die Praxis hat gezeigt, dass die FMA zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeit auf Informationen und Unterlagen des Amtes für Justiz angewiesen ist. Dies betrifft insbesondere Informationen über im Handelsregister eingetragene Rechtsträger und Personen mit Organfunktion nach Art. 180 des PGR (sogenannte Namensabfragen). Mit dem neuen Abs. 2 wird hierfür eine gesetzliche Grundlage im Gesetz geschaffen.

Zu Art. 80 Abs. 1 und 2 Bst a bis e und Abs.5

Abs. 1

Abs. 1 entspricht dem Grunde nach dem bisherigen Recht, wonach die unerlaubte Ausübung von Treuhändertätigkeiten nach Art. 2 unter Strafe gestellt wird.

Auf dem Finanzplatz kommt es immer wieder vor, dass Unternehmen oder Privatpersonen bewilligungspflichtige Treuhanddienstleistungen nach Abs. 2 „an-

bieten“, ohne über die erforderliche Treuhänderbewilligung zu verfügen. Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung hat sich laufend gezeigt, dass das „Anbieten“ von Treuhanddienstleistungen letztlich in der Ausübung der Tätigkeit endet. Das TrHG bezweckt insbesondere den Schutz der Kunden sowie der Reputation des Finanzplatzes.

Im Hinblick darauf soll das Anbieten von Treuhändertätigkeiten nach Art. 2 TrHG der Ausübung gleichgehalten werden. Unter „Anbieten“ ist beispielsweise ein Offerieren von Treuhanddienstleistungen an einen grossen Personenkreis (z.B. Internetseite) zu verstehen. Dementsprechend wird der bestehende Abs. 1 um den Wortlaut „oder anbietet“ ergänzt. Der Strafmassstab entspricht dem bisherigen Recht.

Abs. 2

Wie nach bisherigem Recht sieht Abs. 2 ein geringeres Strafmass vor. Bst. a entspricht dem bisherigen Art. 81 Abs. 1 Bst. d. Die Verletzung einer mit einer Bewilligung verbundenen Auflage oder Bedingung stellt ein zentraler Verstoss gegen das Gesetz dar, aufgrund dessen Bedeutung soll eine Kompetenzverlagerung von der FMA zum Landgericht erfolgen. Wie auch in anderen Finanzmarktgesetzen wird der bisherige Übertretungstatbestand in den Vergehenskatalog des Art. 80 aufgenommen.

Bst. b entspricht dem bisherigen Art. 80 Abs. 2.

In Bst. c wird klargestellt, dass das Landgericht Vergehen bestrafen kann, wenn ein Treuhänder bzw. eine Treuhandgesellschaft die Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 21 verletzt, zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht verleitet oder zu verleiten versucht. Dementsprechend wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 53 ebenso unter Strafe gestellt. Hier wird der Bedeutung der Geheim-

haltungspflicht des Art. 21 und des Amtsgeheimnisses des Art. 53 Rechnung getragen.

Die Geschäftsbücher müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln können. Damit einer wirksamen Aufsicht Rechnung getragen werden kann, müssen sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Dementsprechend sind die Geschäftsbücher und Belege aufzubewahren. Folglich soll zukünftig nach Bst. d bestraft werden, wer die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher oder Belege nicht aufbewahrt.

In Bst. e wird klargestellt, dass vom Landgericht bestraft wird, wer als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet (Art. 22g und Art. 22h).

Abs. 5

Abs. 5 dient lediglich der Klarstellung, dass sich die Verantwortlichkeit von juristischen Personen im strafgerichtlichen Verfahren nach den §§ 74a ff. StGB richtet.

Zu Art. 81 Abs. 1 Bst. a, b, d bis h und Abs. 3 bis 7

Abs. 1

Bst. a entspricht den Grunde nach dem bisherigen Bst. a. Bei der letzten Totalrevision wurden die „Genehmigungspflichten“ nach Art. 22 Abs. 2 versehentlich nicht aufgenommen. Dieses legisistische Versäumnis soll mit der nunmehrigen Revision bereinigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass Bst. a auch die Meldepflichten nach Art. 31 (Meldungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr) und Art. 34 (Auslandstätigkeit inländischer Treuhänder und Treuhandgesellschaften) mitumfasst.

Die Bestimmung des Abs. 1 Bst. b entspricht dem Grunde nach dem bisherigen Bst. b. Der Wortlaut wurde an die bestehenden Finanzmarktgesetze (VersAG, VVG etc.) angepasst. Somit wird klargestellt, dass von der FMA bestraft wird, wer einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Aufgrund der neuen Pflichten des Art. 22f ist der Sanktionenkatalog entsprechend zu ergänzen. Folglich soll nach Bst. d künftig bestraft werden, wer den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt oder nicht rechtzeitig bei der FMA einreicht.

Aufgrund der neuen Pflicht des Art. 22e ist der Sanktionenkatalog entsprechend zu ergänzen. Folglich soll zukünftig nach Bst. e bestraft werden, wer die ordentliche Revision oder eine von der FMA vorgeschriebene Kontrolle nicht vorschriftsgemäss durchführen lässt oder seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt.

Aufgrund der neuen Pflicht des Art. 21b ist der Sanktionenkatalog entsprechend zu ergänzen. Folglich soll zukünftig nach Bst. f bestraft werden, wer gegen die Bestimmungen über die Auslagerung (Outsourcing) verstösst.

Aufgrund der neuen Pflichten gemäss Art. 21a und Art. 22a bis 22c ist der Sanktionenkatalog entsprechend zu ergänzen. Folglich soll zukünftig von der FMA nach den Bst. g und h bestraft werden, wer die Bestimmungen über die Interessenskonflikte und die Governance (das Risikomanagement und die interne Kontrolle) verletzt. In Anbetracht dessen, dass Widerhandlungen in diesen Bereichen Potenzial für Reputationsschäden und Vertrauensverlust der Treuhandbranche mit sich bringen können, ist es aus spezialpräventiver Hinsicht geradezu angezeigt,

dass die Pönalisierung durch die FMA erfolgt und somit diese Tatbestände als Übertretungen zu qualifizieren sind.

Abs. 3

Abs. 3 orientiert sich an bestehenden Finanzmarktgesetze, welche den EU-Vorgaben im Bereich der Sanktionen entsprechen. Das Gesetz soll betreffend Qualität und Standard den anderen Finanzmarktgesetzen angeglichen werden.

Demnach kann die FMA nach eigenem Ermessen auf Ihrer Internetseite alle rechtskräftigen Sanktionen und Massnahmen (das betrifft somit verhängte Bussen nach Art. 81 Abs. 1), unverzüglich, nach dem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde, veröffentlichen. Diese generalpräventive Massnahme soll in Fällen angewendet werden, bei denen die Information der Öffentlichkeit als notwendig und verhältnismässig erscheint.

Abs. 4 bis 6

Die Bestrafung von juristischen Personen wurde infolge der Ermangelung einer Unternehmensstrafbarkeit im Verwaltungsstrafverfahren für Anlasstaten neu eingefügt. Die eingefügten Regelungen orientieren sich an bestehenden Finanzmarktgesetzen. Im Verhältnis zu Art. 83 ist darauf hinzuweisen, dass (in Übereinstimmung mit § 74g Abs. 2 StGB) die gesetzlichen Bestimmungen über die solidarische Mithaftung juristischer Personen für Geldstrafen und Bussen keine Anwendung finden, wenn über eine juristische Person eine Busse nach Abs. 1 verhängt wird.

Abs. 4 behandelt den Fall, dass Verwaltungsübertretungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person durch natürliche Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied der Leitungsebene der juristischen Person gehandelt haben und die zur Vertretung, Kontrolle oder Entscheidung befugt sind.

In Abs. 6 soll der Aufsichtsbehörde ein Ermessen dahingehend eingeräumt werden, dass durch die Busse der juristischen Person die persönliche Strafe der natürlichen Person mitabgegolten wird. Diese Bestimmung orientiert sich an Art. 63a Abs. 6 BankG. Von einer Bestrafung der natürlichen Person für die Verwaltungsübertretung, für welche die juristische Person bestraft wird, soll insbesondere dann abgesehen werden, wenn die gegen die juristische Person verhängte Strafe eine Präventivwirkung auch gegenüber der natürlichen Person zeigt. Dies wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn die natürliche Person Eigentümerin der juristischen Person ist und damit die natürliche Person von der Bestrafung der in ihrem Eigentum stehenden juristischen Person indirekt betroffen ist.

Abs. 7

Um den Anforderungen an ein modernes und international anerkanntes Gesetz gerecht zu werden, bedarf es auch hier der Aufnahme der Fahrlässigkeitsdelikte. Wie die Praxis gezeigt hat, lässt sich eine wirksame Sanktionierung aufgrund der hohen Anforderungen an eine vorsätzliche Sanktionierung kaum vollziehen.

Abs. 7 erfasst auch bei durch die FMA zu ahndenden Übertretungen die fahrlässige Begehung. In diesem Fall wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Diese Regelung entspricht den gängigen Finanzmarktgesetzen. Gemäss Art. 139 Abs. 2 LVG kommt die Bestimmung des § 7 StGB zur Anwendung. Das bedeutet, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

Zu III. Übergangsbestimmungen

Abs. 1 regelt, dass die Bestimmungen über das Verbot von Eigengeschäften (Art. 21a Abs. 1 Bst. b), die Auslagerung sowie die Governance ab dem 1. Januar 2021 Anwendung finden. Diese Frist ist im Hinblick auf den zu erwartenden Aufwand grosszügig bemessen.

Abs. 2 regelt, dass die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Berichterstattung gemäss Art. 22d bis 22h erstmals für die Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Auch hier wurde eine ausreichend lange Frist im Gesetz verankert.

Abs. 3 regelt, dass bereits bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Revisionsstelle bestellt haben, bis spätestens 1. Januar 2021 eine Revisionsstelle gemäss Art. 22e zu bestellen haben. Da die meisten Treuhänder und Treuhandgesellschaften bereits nach dem PGR über eine Revisionsstelle verfügen, hält sich der Aufwand in Grenzen und ist die Frist angemessen.

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach dem bisherigen Art. 81, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der FMA hängig sind, die Zuständigkeit für diese Verfahren bei der FMA verbleibt. Das betrifft jenen Tatbestand nach Art. 81, welcher nach dem neuen Recht als Vergehenstatbestand in die Zuständigkeit des Landgerichts übergehen soll (bisheriger Art. 81 Abs. 1 Bst. d).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz vom 8. November 2013 (TrHG), LGBI. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. i und Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

i) die Bestellung einer externen Revision nach Art. 22e nachweist.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a, b, d, g, h und i erfüllt, und

Art. 6 Abs. 2 Bst. f und h

2) Die FMA kann in Abwägung aller Umstände das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit als nicht gegeben beurteilen, wenn:

- f) gegen den Antragsteller im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist;
- h) der Antragsteller in den letzten fünf Jahren in einer von der FMA bewilligten juristischen Person, über welche das Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, als Geschäftsführer fungiert hat.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d, g und h sowie Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- d) Aktionäre, Gesellschafter oder Inhaber, die eine qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Treuhandgesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen und vertrauenswürdig im Sinne von Art. 6 sind;
- g) die Gesellschaft selbst keinen der in Art. 6 genannten Tatbestände erfüllt, ausgenommen Abs. 2 Bst. e und h;
- h) die Bestellung der externen Revision nach Art. 22e nachgewiesen wird.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b bis h erfüllt sind.

Überschrift vor Art. 19

A. Allgemeines

Art. 20 Abs. 2 Bst. g und h

2) Die Standesregeln haben Bestimmungen zu enthalten über:

- g) die Prozesse zur Mandatsübertragung.
- h) aufgehoben

Art. 21a

Interessenskonflikte

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben zur Vermeidung von Interessenskonflikte folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) strikte Trennung von Kundengeldern und Eigenmitteln der Treuhänder und Treuhandgesellschaften;
- b) Verbot von Eigengeschäften;
- c) Offenlegung und Dokumentation von Interessenskonflikten gegenüber Kunden.

2) Unter Eigengeschäften im Sinne des Abs. 1 Bst. b sind Geschäfte zu verstehen, die Treuhänder oder Treuhandgesellschaften oder diesen nahestehende Personen mit Kunden oder diesen nahestehenden Personen abschliessen, um sich einen Vorteil zu verschaffen.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 21b

Auslagerung (Outsourcing)

1) Im Inland bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften können alle oder einzelne Tätigkeiten mit schriftlicher Vereinbarung ganz oder teilweise auf Dienstleister übertragen. Nicht ausgelagert werden dürfen die Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a und b sowie Funktionen und Tätigkeiten des Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung.

2) Bei einer Auslagerung nach Abs. 1 bleiben der Treuhänder und die Treuhandgesellschaft für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz selbst und vollumfänglich verantwortlich. Treuhänder und Treuhandgesellschaften stellen das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Tätigkeiten sicher.

3) Die Auslagerung von Tätigkeiten darf nicht derart durchgeführt werden, dass einer der folgenden Fälle eintreten kann:

- a) Beeinträchtigung der Qualität der Governance;
- b) übermässige Steigerung des operationellen Risikos;
- c) Beeinträchtigung der Fähigkeit der FMA, die Einhaltung der Pflichten des Treuhänders und der Treuhandgesellschaft zu überwachen; oder
- d) Beeinträchtigung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben die FMA über eine Auslagerung vorgängig zu informieren. Ausserdem haben sie die FMA im Fall von Änderungen in Bezug auf ausgelagerte Tätigkeiten zu unterrichten.

5) Die Bestimmungen des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz) bleiben davon unberührt.

Art. 21c

Finanzielle Solidität

Treuhänder und Treuhandgesellschaften müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Verpflichtungen stets fristgerecht erfüllen zu können.

Überschrift vor Art. 22a

B. Governance

Art. 22a

Grundsatz

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben über eine wirksame Governance (Unternehmensführungssystem) zu verfügen, die eine solide und vorsichtige Führung ihrer Geschäfte gewährleistet.

2) Die Governance muss eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeit und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen umfassen. Es muss entsprechend der Grössenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Treuhänders oder der Treuhandgesellschaft ausgestaltet sein; es unterliegt einer regelmässigen Überprüfung.

Art. 22b

Interne Kontrolle

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben über ein wirksames internes Kontrollsystem zu verfügen.

Art. 22c

Risikomanagement

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben über ein auf ihre Grösse und interne Organisation ausgerichtetes wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2) Das Risikomanagement hat operationelle Risiken zu erkennen und darüber Bericht zu erstatten.

Überschrift vor Art. 22d

C. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 22d

Rechnungslegung

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die keine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 PGR sind, haben die für diese geltenden Rechnungslegungsvorschriften des 1., 2. (mit Ausnahme des 3. Unterabschnittes) und 4. Abschnittes des 20. Titels des PGR einzuhalten.

2) Für sämtliche Treuhänder und Treuhandgesellschaften gelten unabhängig von ihrer Rechtsform die Vorschriften zur verkürzten Bilanz und Erfolgsrechnung nach Art. 1068 Abs. 4 PGR nicht.

Art. 22e

Verpflichtung zur externen Revision

1) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch einen von ihnen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine von ihnen unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und in ihre Bücher zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

3) Die Treuhänder und Treuhandgesellschaften tragen die Kosten der ordentlichen Revision.

Art. 22f

Geschäftsbericht

Treuhänder und Treuhandgesellschaften haben spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen und bei der FMA einzureichen.

Art. 22g

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben insbesondere zu prüfen:

- a) die fortwährende Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten nach diesem Gesetz; und
- b) ob Jahresabschluss und Jahresbericht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

2) Für die Geheimhaltungspflicht der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt Art. 21 entsprechend.

3) Der Prüfbericht ist spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres des Treuhänders und der Treuhandgesellschaft der FMA zu übermitteln.

4) Stellt der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zuge der Prüfung Verstöße gegen die Standesrichtlinien fest, meldet er diese an die Standeskommission.

Art. 22h

Anzeigepflichten

1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen und Entscheide schriftlich melden, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten und die insbesondere:

- a) einen Verstoß gegen die Bewilligungsvoraussetzungen oder die gesetzlichen Pflichten darstellen könnten;
- b) eine mit der Geschäftsleitung oder der Verwaltung einer Treuhandgesellschaft betrauten Person einer strafbaren Handlung verdächtigen könnten; oder
- c) dazu führen könnten, dass der Prüfungsvermerk verweigert oder unter einen Vorbehalt gestellt wird.

2) Beanstandungen müssen jedenfalls in den nach diesem Gesetz zu erstellenden Prüfbericht aufgenommen werden.

3) Wer in gutem Glauben Meldungen nach Abs. 1 erstattet, verletzt dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und ist von einer damit in Zusammenhang stehenden Haftung befreit.

Art. 24 Abs. 1 Bst. e bis h

1) Die Bewilligung erlischt, wenn:

- e) die Berufsausübung in einem Disziplinarverfahren auf Dauer untersagt worden ist;
- f) die Einleitung der Liquidation des Bewilligungsinhabers beschlossen wird;
- g) der Konkurs des Bewilligungsinhabers rechtskräftig eröffnet wird;
- h) der Konkursantrag des Bewilligungsinhabers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

Art. 27

Abwicklung von Mandaten

1) Ist im Falle der Beendigung einer Bewilligung eine ordentliche Abwicklung von Mandaten nicht gewährleistet, hat die Standeskommission die Abwicklung von Mandaten des Bewilligungsinhabers sicherzustellen.

2) Die Standeskommission hat einen Abwicklungsplan zu erstellen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die für diese Aufgabe verantwortlichen Personen; und
- b) die Kriterien für die Übernahme von Mandaten durch Treuhänder und Treuhandgesellschaften.

3) Die Standeskommission hat für die Kundenbetreuung zu sorgen.

Art. 27a

Zusammenarbeit bei der Abwicklung

1) Die Standeskommission verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 27 Abs. 1 gegenüber den Gerichten, dem Masseverwalter sowie der FMA über umfassende Auskunftsrechte; sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2) Die FMA informiert die Standeskommission unverzüglich über die Beendigung einer Bewilligung.

3) Die Standeskommission informiert die FMA unverzüglich über:

- a) das Vorliegen eines Abwicklungsfalles;
- b) den Abwicklungsplan;

- c) die Sicherstellung der Kundenbetreuung.

Art. 27b

Kosten der Abwicklung

1) Die Kosten der Abwicklung von Mandaten gehen zu Lasten des bisherigen Bewilligungsinhabers (Verursacherprinzip).

2) Im Falle einer Mandatsübertragung sind die damit zusammenhängenden Kosten von den mandatsübernehmenden Treuhändern und Treuhandgesellschaften zu tragen.

Art. 35

Disziplinarvergehen

Wer als Treuhänder, tatsächlich leitende Person einer Treuhandgesellschaft, Mitglied der Geschäftsleitung oder des Aufsichts- beziehungsweise Verwaltungsrates einer Treuhandgesellschaft schuldhaft die Standesregeln verletzt, begeht ein Disziplinarvergehen.

Art. 38 Abs. 1, 6 und 7

1) Die Standeskommission kann gegen eine von einem Disziplinarverfahren betroffene Person einstweilige Massnahmen anordnen, wenn:

- a) gegen sie in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ein Strafverfahren eröffnet worden ist oder sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens vom Gericht rechtskräftig verurteilt wurde; und
- b) die einstweilige Massnahme mit Rücksicht auf die Art und das Gewicht des zur Last gelegten Disziplinarvergehens wegen zu befürchtender schwerer

Nachteile, insbesondere für Kunden der betroffenen Person oder das Ansehen des Berufsstandes, erforderlich ist.

6) Die Standeskommission ist verpflichtet, für die Umsetzung der einstweiligen Massnahmen zu sorgen und deren Beachtung zu überprüfen. Für die Tragung der entsprechenden Kosten gilt Art. 27b sinngemäss.

7) Soweit angezeigt, hat die Standeskommission die FMA um Amtshilfe zu ersuchen. Die FMA kann Massnahmen nach Art. 55 ergreifen

Art. 41

Wird wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein strafgerichtliches oder aufsichtsbehördliches Verfahren geführt, kann die Standeskommission das Disziplinarverfahren bis zu deren rechtskräftigen Erledigung unterbrechen. Die Anordnung einstweiliger Massnahmen bleibt hiervon unberührt.

Art. 42a

Unterrichtung der FMA

1) Die Standeskommission teilt der FMA unverzüglich mit:

- a) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- b) die Anordnung, Sistierung oder Aufhebung einstweiliger Massnahmen;
- c) die Unterbrechung oder Einstellung eines Disziplinarverfahrens;

2) Die Untersuchungsperson kann die FMA über die Durchführung von Untersuchungen nach Art. 43 informieren.

Art. 42b

Auskunfts- und Informationsrecht der FMA

1) Ist wegen des einem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so steht der FMA das Recht zu, in die betreffenden Verfahrensakten der Standeskommission Einsicht zu nehmen.

2) Die Untersuchungsperson und Standeskommission informieren bei Bedarf von sich aus die FMA.

Art. 42c

Berichterstattung

1) Die Standeskommission hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, einschliesslich einer detaillierten Darstellung aller Disziplinaruntersuchungen und Disziplinarverfahren, zu erstellen.

2) Der Jahresbericht nach Abs. 1 ist jeweils auf den 31. Dezember zu erstellen. Der Bericht ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres bei der Regierung einzureichen.

Art. 54 Abs. 1 Bst. g

1) Der FMA obliegt die Aufsicht über die Treuhänder und Treuhandgesellschaften. Ihr obliegen insbesondere:

g) die Überprüfung des Prüfberichts nach Art. 22g Abs. 3;

Art. 55 Abs. 2 Bst. d und e

2) Sie kann insbesondere:

- d) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Leitungsorgan der Treuhandgesellschaft verlangen;
- e) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;

Art. 58 Abs. 1

1) Die Gerichte übermitteln der FMA unaufgefordert alle Entscheide disziplinar-, konkurs- oder exekutions- sowie strafrechtlicher Natur, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Sie informieren die FMA über die Einleitung entsprechender Verfahren.

Art. 59 Sachtitel und Abs. 2

Zusammenarbeit mit dem Amt für Justiz

2) Das Amt für Justiz übermittelt der FMA auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen, welche die FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 80 Abs. 1, 2 und 5

1) Wer unbefugt eine Tätigkeit nach Art. 2 geschäftsmässig ausübt oder anbietet, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen oder Bedingungen verletzt;
- b) ohne Bewilligung die Berufsbezeichnung „Treuhänder“ oder eine gleichlautende Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder eine von der FMA nicht genehmigte Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma führt;
- c) die Geheimhaltungspflicht (Art. 21) oder das Amtsgeheimnis (Art. 53) verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;
- d) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher oder Belege nicht aufbewahrt;
- e) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen (Art. 22g und Art. 22h) nicht erstattet.

5) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Vergehen und Übertretungen richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

Art. 81 Abs. 1 Bst. a, b, d bis h und Abs. 3 bis 7

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

- a) die Auskunfts-, Melde- Genehmigungs-, Anzeige- oder Berichterstattungspflichten gegenüber der FMA oder beauftragten Dritten verletzt oder diesen verspätet oder nicht vollständig nachkommt (Art. 22, Art. 32 und Art. 34);

- b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- d) den Geschäftsbericht nicht vorschriftsgemäss erstellt oder rechtzeitig übermittelt (Art. 22f);
- e) die ordentliche Revision oder eine von der FMA vorgeschriebene Kontrolle nicht vorschriftsgemäss durchführen lässt oder seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt (Art. 22e);
- f) gegen die Bestimmungen über die Auslagerung (Art. 21b) verstösst;
- g) die Bestimmungen über die Interessenskonflikte (Art. 21a) verletzt;
- h) die Bestimmungen über die Governance (Art. 22a), die interne Kontrolle (Art. 22b) und das Risikomanagement (Art. 22c) verletzt.

3) Die FMA kann in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über rechtskräftig verhängte Strafen informieren.

4) Die FMA hat die Busse nach Abs. 1 gegen eine juristische Person zu verhängen, wenn die Übertretung in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstat) durch Personen begangen wird, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

5) Eine Strafbarkeit der juristischen Person nach Abs. 1 liegt nur dann vor, wenn sie es durch Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person oder aufgrund eines Vertretungs- oder sonstigen Auftragsverhältnisses unterlassen hat, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat nach Abs. 1 und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Folgende Bestimmungen finden ab dem 1. Januar 2021 Anwendung:

- a) die Interessenskonflikte gemäss Art. 21a Abs. 1 Bst. b;
- b) die Auslagerung gemäss Art. 21b;
- c) die Governance gemäss Art. 22a bis 22c.

2) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung und Berichterstattung gemäss Art. 22d bis 22h finden erstmals für die Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.

3) Bereits bewilligte Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Revisionsstelle bestellt haben, müssen bis spätestens 1. Januar 2021 eine Revisionsstelle gemäss Art. 22e bestellen.

4) Auf hängige aufsichtsrechtliche Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.